

#legal
spotlight

14. Dezember 2023

Leitlinien für Nachhaltigkeitsvereinbarungen in der Landwirtschaft – "Booster" für ein nachhaltigeres Lebensmittelsystem?

GLADE MICHEL WIRTZ

Worum geht es?

- Europäische Kommission hat am 7. Dezember 2023 Leitlinien zur Ausnahme vom Kartellverbot nach Art. 210a GMO veröffentlicht
- Nach Art. 210a Abs. 1 GMO findet das Kartellverbot aus Art. 101 Abs. 1 AEUV auf sog. Nachhaltigkeitsvereinbarungen von Erzeugern landwirtschaftlicher Produkte keine Anwendung,
 - die sich auf deren Erzeugung oder deren Handel beziehen, und
 - darauf abzielen, übergesetzliche Nachhaltigkeitsstandards anzuwenden
- Einschränkung: Unerlässlichkeit der Wettbewerbsbeschränkung für das Erreichen des höheren Nachhaltigkeitsstandards

Ziele der Nachhaltigkeitsvereinbarung

- Nachhaltigkeitsstandard muss zur Erreichung eines oder mehrerer der folgenden Ziele beitragen:
 - Umweltziele (einschließlich Klimaschutz und Anpassung an den Klimawandel)
 - Verringerung des Einsatzes von Pestiziden und antimikrobiellen Resistenzen
 - Tiergesundheit und Tierwohl
- **Nicht** berücksichtigungsfähig sind weitere Ziele wie:
 - Soziale Verbesserungen (z.B. der Arbeitsbedingungen in der Landwirtschaft)
 - Wirtschaftliche Ziele (z.B. eine gerechtere Entlohnung von Landwirten)



Konkrete Beispiele für relevante Ziele

- Leitlinien mit Beispielen für Nachhaltigkeitsziele:
 - Verringerung der Plastikverschmutzung, Verbesserung der Biodiversität sowie der Lebensqualität von Tieren
- **Keine** Nachhaltigkeitsziele i.S.d. Art. 210a Abs. 3 GMO
 - Wirtschaftliche Ziele: Entwicklung einer Marke, die eine angemessene Vergütung der Erzeuger ermöglicht
- Differenzierung zwischen verschiedenen Zielen einer Nachhaltigkeitsvereinbarung notwendig
 - Bsp: Vereinbarung soll für mehr Tierwohl und bessere Arbeitsbedingungen sorgen
 - Nur das Ziel Tierwohl kann für Ausnahme nach Art. 210a GMO berücksichtigt werden, nicht dagegen das Ziel der besseren Arbeitsbedingungen

Erfasste Nachhaltigkeitsvereinbarungen

- Anwendungsbereich geht über Landwirtschaftssektor hinaus
 - Nachhaltigkeitsvereinbarungen erfasst, sofern mindestens ein Erzeuger beteiligt
- Horizontale Vereinbarungen zwischen Erzeugern
- Vertikale Vereinbarungen zwischen Erzeugern und anderen Wirtschaftsakteuren auf verschiedenen Stufen der Agrar- und Lebensmittelversorgungskette (z.B. Verarbeitung, Handel, Vertrieb) möglich
- Vereinbarungen innerhalb eines Branchenverbands, dem verschiedenen Marktakteure in der Agrar- und Lebensmittelbranche angehören, möglich, solange wirksame Beteiligung der Erzeuger an der Vereinbarung sichergestellt



Freistellung für jede Wettbewerbsbeschränkung?!

- Weitreichende Gestaltungsmöglichkeiten der Parteien bei der Verfolgung von Nachhaltigkeitszielen:
 - Freistellung nach Art. 210a GMO u.U. auch für Vereinbarungen über Preise, Preisbestandteile und Produktionsmengen (z.B. verbindlicher Preisaufschlag für Tierwohl) möglich
- Korrektiv: Zweistufige Prüfung der Unerlässlichkeit, u.a. sind zu prüfen:
 - Kann Nachhaltigkeitsstandard durch individuelles Handeln ebenso effektiv erreicht werden? (1. Stufe)
 - Ausgewählte Regelung (z.B. Preisaufschlag) am geeignetsten, um Nachhaltigkeitsstandard zu erreichen und gleichzeitig den Wettbewerb am wenigsten zu beeinträchtigen? (2. Stufe)

Wie kann man von der Ausnahme profitieren?

- Erfüllt Nachhaltigkeitsvereinbarung Anforderungen des Art. 210a GMO, sind diese automatisch vom Kartellverbot ausgenommen
 - Keine behördliche Freigabe erforderlich
- Europäische Kommission gibt seit 8. Dezember 2023 auf Antrag innerhalb einer Frist von vier Monaten Auskunft über die Vereinbarkeit mit Art. 210a GMO
- Europäische Kommission und Bundeskartellamt können eingreifen, sofern Nachhaltigkeitsvereinbarung trotz Vorliegens der Voraussetzungen des Art. 210a GMO zu Ausschluss des Wettbewerbs führt
- Entscheidend für Wirkung in der deutschen Praxis: Umgang des Bundeskartellamts mit der Ausnahme vom Kartellverbot, der bisher eher zurückhaltend ist

Kontakt



Dr. Silke Möller

Partnerin | Competition



+49 211 20052-130



s.moeller@glademichelwirtz.com



Thomas Busen

Associate | Competition



+49 211 20052-370



t.busen@glademichelwirtz.com